



Gemeinde Rheinhausen

Kalkulation der Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung für die Jahre 2022 - 2025

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand 18. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	IV
Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation zur Wasserversorgung	V
Kalkulation der Gebühren für die zentrale Wasserversorgung (rechnerischer Teil)	1
I. Übersicht der ermittelten Gebührensätze	2
II. Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Wasserversorgung	3
III. Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse	6
IV. Ermittlung der Abschreibungen	8
V. Ermittlung der Auflösungen	10
VI. Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung	12
VII. Ermittlung der Leistungseinheiten	13
VIII. Ermittlung der Kostenüber- / -unterdeckungen	14

Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns **vorher** einverstanden erklärt haben.

Hinweis:

Aufgrund der exakten Berechnung mit mehreren Nachkommastellen können sich Rundungsdifferenzen zu den hier dargestellten Werten (u.a. Beträge, Prozentsätze) ergeben.

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Aufl.rest	Auflösungsrest
AV	Anlagevermögen
BA	Bauabschnitt
BayVGH	Bayerische Verwaltungsgerichtshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
DL	Druckrohrleitung
EW	Einwohnerwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GRZ	Grundflächenzahl
HB	Hochbehälter
KAE	Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände
KAG	Kommunalabgabengesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStH	Körperschaftsteuer-Hinweise
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinie
ND	Nutzungsdauer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
Sp.	Spalte
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz
WVL	Wasserversorgungsleitung
Wz	Wasserzähler

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

I Vorbemerkungen

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt abwerfen. Die Gemeinde Rheinhausen möchte lt. Erfolgsplan 2022-2025 keinen Gewinn erwirtschaften. Deshalb wurde in der vorliegenden Gebührenkalkulation kein Gewinnzuschlag berücksichtigt.

Nach § 38 der Wasserversorgungssatzung ist eine Grundgebühr zu kalkulieren die nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen wird.

II Begriff der Grundgebühr

Da das Bereitstellen und das ständige Vorhalten einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung regelmäßig Vorhaltekosten ("fixe Kosten") verursacht, die vom Umfang der Inanspruchnahme unabhängig sind, kann neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr erhoben werden.

Unter einer Grundgebühr ist eine Benutzungsgebühr zu verstehen, die für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer Einrichtung erhoben wird. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Vorhaltekosten auf die Leistungsgebühr und die Grundgebühr aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, Beschluss vom 8.8.1996 - 2 S 1703/95).

III Kostenbegriff - Vorhaltekosten

Zu den Vorhaltekosten zählen neben der Abschreibung und kalkulatorischen Zinsen insbesondere auch anteilige Personalkosten der Verwaltung, Arbeitslöhne, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Sachbedarf an Postgebühren und Schreibmaterial (BayVGH, Urteil vom 15.3.1991 - 23 B 90.2230). Daher sind die Vorhaltekosten weiter definiert als die betriebswirtschaftlichen "fixen Kosten".

Das BVerwG geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Vorhaltekosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht (BVerwG, Beschluss vom 12.8.1981 - 8 B 20.81).

Der VGH München vertritt die Auffassung, dass max. 60 % der Gesamtkosten durch das Grundgebührenaufkommen gedeckt werden dürfen (BayVGH, U.v. 23.12.1988, 23 B 86.00886); diese Auffassung kann -mit Vorsicht- auf die Rechtslage in Baden-Württemberg übertragen werden.

In der nachfolgenden Kalkulation wurden verschiedene Alternativen zur Grundgebühr kalkuliert. Für die laufenden Betriebskosten wurde ein Vorhaltekostenanteil von 40% geschätzt.

Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation zur Wasserversorgung

Über folgende Punkte sollte der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation, Stand 18. Mai 2022, wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Rheinhausen beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben und wählt als Bemessungsmaßstab den Maßstab Frischwassermenge in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg für die Verbrauchergebühr aus.
3. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von vier Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung der Erfolgsplan für das Jahr 2022 sowie die Finanzplanung für die Jahre 2023 - 2025 zugrunde.
4. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die Fremdkapitalzinsen einbezogen. Auf eine Verzinsung des Eigenkapitals wird wegen des aktuell niedrigen Zinsniveaus verzichtet.
5. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
6. In der Kalkulation erfolgt kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen.

Heilbronn, den 18. Mai 2022



Denk
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)



Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Betriebswirtin (VWA)

**Kalkulation der Gebühren für die
zentrale Wasserversorgung
(rechnerischer Teil)**

I. Übersicht der ermittelten Gebührensätze

Nennleistung Wasserzähler*	Kalkulierte Gebührensätze 2022-2025	bisherige Gebühren- höhe
$Q_3 = 4$	3,00 €	1,33 €
$Q_3 = 10$	6,00 €	2,66 €
restliche Kostenumlage über <u>Verbrauchsgebühr</u>		
ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse	0,93 €/m ³	1,01 €/m ³

*Dauerdurchfluss Q_3 in m³/h

Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.

II. Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Wasserversorgung

Bezeichnung	Kapitel	2022 Euro	2023 Euro	2024 Euro	2025 Euro	Durchschnitt 2022-2025 Euro	davon	
							Vorhaltekosten Euro	Betriebskosten Euro
laufende Kosten	III	156.200	158.000	160.000	162.000	159.050	63.620	95.430
abzüglich Erlöse	III	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000		-10.000
Abschreibungen	IV	63.844	68.982	76.289	80.322	72.359	72.359	
abzüglich Auflösungen	V	-19.604	-19.604	-19.604	-19.604	-19.604	-19.604	
kalkulatorische Zinsen	VI	8.500	10.000	10.000	10.000	9.625	9.625	
Deckungsbedarf		198.940	207.377	216.685	222.718	211.430	126.000	85.430
nachrichtlich: entspricht Anteil an den Durchschnittskosten von							60%	40%

II. Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Wasserversorgung

II.1. Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen - Verbrauchsgebühren

Bezeichnung	Kapitel	Durchschnitt 2022-2025
Deckungsbedarf	II	211.430 €
Erlöse aus Grundgebühren	II.2	-45.036 €
Deckungsbedarf nach Abzug von Erlösen aus Grundgebühren		166.394 €
Leistungseinheiten	VII	178.500 m ³
Gebührensatz (ohne Ust.)		0,93 €/m³
Ausgleich von Vorjahresergebnissen (pro Jahr)	VIII	0 €
Deckungsbedarf unter Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen		166.394 €
Leistungseinheiten	VII	178.500 m ³
Gebührensatz (ohne Ust.)		0,93 €/m³

II.2. Berechnung der Grundgebühren

Nennleistung der Wz *	Nennleistung der Wz**	Äquivalenzziffer	Anzahl der Wz	modifizierte Anzahl der Wz	Kostenanteil pro Jahr	Grundgebühr je Monat
3 und 5 (1,5 und 2,5)	$Q_3 = 4$	1	1.215	1.215	43.740 €	3,00 €/Wz
7 und 10 (3,5 und 5(6))	$Q_3 = 10$	2	18	36	1.296 €	6,00 €/Wz
Summe			1.233	1.251	45.036 €	

*Maximaldurchfluss Q_{max} / (Nenndurchfluss Q_n) in m^3/h

** Dauerdurchfluss Q_3 in m^3/h

III. Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

III.1 Laufende Kosten

Konto	Bezeichnung der Kostenarten	2022 netto €	2023 netto €	2024 netto €	2025 netto €
<u>Materialaufwand</u>					
42000000	Aufwand f. Roh-, Hilf-, Betriebsstoffe und Waren (Material für die Unterhaltung des Leitungsnetzes, Austausch Wasserzähler)	50.000	50.500	51.000	51.500
43000000	Aufwand für bezogene Leistungen (Fremdleist. Unterhaltungsaufw., Wasserentnahmeentgelt, Strom, Wasseruntersuchungen, Bauhofleistungen)	25.000	25.300	25.600	25.900
<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>					
42610000	Dienst- und Schutzkleidung	500	500	500	500
42620000	Aus- und Fortbildung	500	500	500	500
44000000	sonstige betriebliche Aufwendungen (Verwaltungskostenbeiträge, Recht-, Beratungs- und Sachverständigenkosten, Betriebsführungsentgelt, übrige betriebliche Aufwendungen)	78.500	79.500	80.700	81.900
44317000	Dienstfahrten, Reisekosten	200	200	200	200
<u>Sonstige Steuern</u>					
46500000	Sonstige Steuern (Gebäudeversicherung, Maschinen- u. Sachversicherung Elektronikversicherung)	1.500	1.500	1.500	1.500
Summe		156.200	158.000	160.000	162.000

III. Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

III.2 Erlöse

Konto	Bezeichnung der Erlösarten	2022 netto €	2023 netto €	2024 netto €	2025 netto €
<u>Sonstige betriebliche Erträge</u>					
32000000	Sonstige betriebliche Erträge (Kostenersätze für Hausanschlüsse, Sonstige Einnahmen)	10.000	10.000	10.000	10.000
Summe		10.000	10.000	10.000	10.000

IV. Ermittlung der Abschreibungen

Bezeichnung	AHK/ Zugänge	AfA- Satz	Inbetrieb- nahme	AfA für das Jahr 2019	RBW 31.12.2019	AfA für das Jahr 2020	RBW 31.12.2020	AfA für das Jahr 2021	RBW 31.12.2021	AfA für das Jahr 2022	RBW 31.12.2022
	€	%		€	€	€	€	€	€	€	€
Lt. AN 31.12.2019											
Rohrleitungen	1.842.741,71	2,5%		48.623,33	532.669,11	48.623,33	484.045,78	48.623,33	435.422,45	48.623,33	386.799,12
Gebäude	108.978,80	2,0%		2.110,53	66.669,94	2.110,53	64.559,41	2.110,53	62.448,88	2.110,53	60.338,35
Maschinen	268.961,68	10%		10.338,34	74.816,40	10.338,34	64.478,06	10.338,34	54.139,72	10.338,34	43.801,38
bewegliches Vermögen	18.792,84			1.059,44	4.504,61	1.059,44	3.445,17	1.059,44	2.385,73	1.059,44	1.326,29
Zugänge 2020											
keine Investitionen	0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zugänge 2021											
Erwerb bewegliches Vermögen	10.000,00	10,0%	Jul. 21					500,00	9.500,00	1.000,00	8.500,00
Zugänge 2022											
Erneuerung Leitungsnetz Ortskern Oberhausen	57.000,00	2,5%	Jul. 22							712,50	56.287,50
Zugänge 2023											
San. Kirchstraße und Neuweg in Oberhausen	354.000,00	2,5%	Jul. 23								
Zugänge 2024											
Ortskernsanierung Oberhausen	294.000,00	2,5%	Jul. 24								
Zugänge 2025											
Ortskernsanierung Oberhausen	50.000,00	2,5%	Jul. 25								
Summen				62.131,64	678.660,06	62.131,64	616.528,42	62.631,64	563.896,78	63.844,14	557.052,64

IV. Ermittlung der Abschreibungen

Bezeichnung	AHK/ Zugänge	AfA- Satz	Inbetrieb- nahme	AfA für das Jahr 2023	RBW 31.12.2023	AfA für das Jahr 2024	RBW 31.12.2024	AfA für das Jahr 2025	RBW 31.12.2025
	€	%		€	€	€	€	€	€
Lt. AN 31.12.2019									
Rohrleitungen	1.842.741,71	2,5%		48.623,33	338.175,79	48.623,33	289.552,46	48.623,33	240.929,13
Gebäude	108.978,80	2,0%		2.110,53	58.227,82	2.110,53	56.117,29	2.110,53	54.006,76
Maschinen	268.961,68	10%		10.338,34	33.463,04	10.338,34	23.124,70	10.338,34	12.786,36
bewegliches Vermögen	18.792,84			1.059,44	266,85	266,85	0,00	0,00	0,00
Zugänge 2020									
keine Investitionen	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zugänge 2021									
Erwerb bewegliches Vermögen	10.000,00	10,0%	Jul. 21	1.000,00	7.500,00	1.000,00	6.500,00	1.000,00	5.500,00
Zugänge 2022									
Erneuerung Leitungsnetz Ortskern Oberhausen	57.000,00	2,5%	Jul. 22	1.425,00	54.862,50	1.425,00	53.437,50	1.425,00	52.012,50
Zugänge 2023									
San. Kirchstraße und Neuweg in Oberhausen	354.000,00	2,5%	Jul. 23	4.425,00	349.575,00	8.850,00	340.725,00	8.850,00	331.875,00
Zugänge 2024									
Ortskernsanierung Oberhausen	294.000,00	2,5%	Jul. 24			3.675,00	290.325,00	7.350,00	282.975,00
Zugänge 2025									
Ortskernsanierung Oberhausen	50.000,00	2,5%	Jul. 25					625,00	49.375,00
Summen				68.981,64	842.071,00	76.289,05	1.059.781,95	80.322,20	1.029.459,75

V. Ermittlung der Auflösungen

Bezeichnung	Zugänge	AfA-Satz	Datum Aufl.-beginn	Auflösung 2019	Aufl.rest 31.12.2019	Auflösung 2020	Aufl.rest 31.12.2020	Auflösung 2021	Aufl.rest 31.12.2021	Auflösung 2022	Aufl.rest 31.12.2022
	€	%		€	€	€	€	€	€	€	€
Lt. AN 31.12.2019											
Wasserversorgungsbeiträge				19.604,42	187.925,75	19.604,42	168.321,33	19.604,42	148.716,91	19.604,42	129.112,49
Kapitalzuschüsse				0,00	27.838,82	0,00	27.838,82	0,00	27.838,82	0,00	27.838,82
Zugänge 2020											
keine		2,5%				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zugänge 2021-2022											
keine		2,5%						0,00	0,00	0,00	0,00
Zugänge 2023											
keine		2,5%									
Zugänge 2024-2025											
keine		2,5%									
Summen				19.604,42	215.764,57	19.604,42	196.160,15	19.604,42	176.555,73	19.604,42	156.951,31

V. Ermittlung der Auflösungen

Bezeichnung	Zugänge	AfA-Satz	Datum Aufl.-beginn	Auflösung 2023	Aufl.rest 31.12.2023	Auflösung 2024	Aufl.rest 31.12.2024	Auflösung 2025	Aufl.rest 31.12.2025
	€	%		€	€	€	€	€	€
Lt. AN 31.12.2019									
Wasserversorgungsbeiträge				19.604,42	109.508,07	19.604,42	89.903,65	19.604,42	70.299,23
Kapitalzuschüsse				0,00	27.838,82	0,00	27.838,82	0,00	27.838,82
Zugänge 2020									
keine		2,5%		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zugänge 2021-2022									
keine		2,5%		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zugänge 2023									
keine		2,5%		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zugänge 2024-2025									
keine		2,5%						0,00	0,00
Summen				19.604,42	137.346,89	19.604,42	117.742,47	19.604,42	98.138,05

VI. Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

Die Wasserversorgung unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Steuerpflicht. Steuerpflichtige Gewinne entstehen hauptsächlich, wenn bei der Festsetzung der Entgelte (Gebühren) neben den steuerlich abzugsfähigen Kreditzinsen auch eine gebührenrechtlich ansatzfähige, aber steuerrechtlich nicht abzugsfähige Verzinsung des Eigenkapitals berücksichtigt wird.

In der vorliegenden Kalkulation wurden deshalb nur die voraussichtlichen Fremdkapitalzinsen berücksichtigt.

Für die Gemeinde Rheinhausen ergibt sich folgende Berechnung:

	2022	2023	2024	2025
	€	€	€	€
Restbuchwerte				
01.01.	563.896,78	557.052,64	842.071,00	1.059.781,95
31.12.	557.052,64	842.071,00	1.059.781,95	1.029.459,75
Summe	1.120.949,42	1.399.123,64	1.901.852,95	2.089.241,70
arithmetischer Mittelwert	560.474,71	699.561,82	950.926,48	1.044.620,85
Restauflösungsbeträge				
01.01.	-176.555,73	-156.951,31	-137.346,89	-117.742,47
31.12.	-156.951,31	-137.346,89	-117.742,47	-98.138,05
Summe	-333.507,04	-294.298,20	-255.089,36	-215.880,52
arithmetischer Mittelwert	-166.753,52	-147.149,10	-127.544,68	-107.940,26
verzinsbares Anlagekapital	393.721,19	552.412,72	823.381,80	936.680,59
Fremdkapitalzinsen	8.500,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00

VII. Ermittlung der Leistungseinheiten

verkaufte Wassermenge 2021	170.862 m³
-----------------------------------	------------------------------

Prognose Wassermenge 2022	174.000 m ³
---------------------------	------------------------

Prognose Wassermenge 2023	177.000 m ³
---------------------------	------------------------

Prognose Wassermenge 2024	180.000 m ³
---------------------------	------------------------

Prognose Wassermenge 2025	183.000 m ³
---------------------------	------------------------

Mittelwert 2022 - 2025	178.500 m³
-------------------------------	------------------------------

Bei der Prognose wurde das aktuelle Neubaugebiet berücksichtigt.

VIII. Ermittlung der Kostenüber- / -unterdeckungen

Jahr	Jahresergebnis €	Ausgleich im Jahr						Gesamt €
		2017 - 2021 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	Folgejahre €	
2015	43.029,61							43.029,61
2016	28.229,94							28.229,94
2017	46.136,00							46.136,00
2018	2.738,00							2.738,00
2019	5.050,00							5.050,00
2020	steht noch nicht fest							
Summen	71.259,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	71.259,55

+ = Gewinn/ - =Verlust

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt abwerfen. Die Ausgleichsvorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG muss somit nicht angewandt werden (vgl. VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 -2 S 706/04- sowie GPA-Mitt. 18/2001 und VGH BW, Beschluss vom 28.07.2010 - 2 S 2549/09).

Es besteht bei diesen Einrichtungen keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus Vorjahren im Rahmen einer Gebührenkalkulation.

Es liegt demzufolge grundsätzlich im Ermessen des Gemeinderates, wie die Gewinnverwendung erfolgt.

Die Gewinne können alternativ verwendet werden zur:

- Verlustabdeckung
- Einstellung in die Rücklage
- Ausschüttung an den Haushalt der Stadt
- Einstellung in die Gebührenkalkulation.